

Gebührensatzung

zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schleusegrund

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), in der jeweils gültigen Fassung und des § 28 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schleusegrund hat der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund in seiner Sitzung vom 20.10.2021 folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung beschlossen und die Gemeinde Schleusegrund erlässt diese.

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Schleusegrund vom 09.11.2021 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- 1) Schuldner der Gebühren von Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 1. Bei Erstbestattungen
 - a) der Ehegatte
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
 - c) der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - d) die Kinder
 - e) die Eltern
 - f) die Geschwister
 - g) die Enkelkinder
 - h) die Großeltern
 - i) die nicht bereits unter Buchstabe a) bis h) fallenden Erben.
 2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen, der Antragsteller
 3. Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- 2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
 1. der Antragsteller
 2. diejenige Person die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat
- 3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar grundsätzlich mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- 2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch die Gemeinde, in einem Betrag fällig

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- 1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- 3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung

Die Gebühren für die Nutzung einschließlich Reinigung der Friedhofs-Trauerhalle beträgt:

für Säрге	100,00 €
für Urnen	50,00 €

§ 6 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Erdbestattungsgrabstätte und Urnenbestattungsgrabstätte/Gebühren für Exhumierung

- 1) Für die Überlassung einer Erdreihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben
 1. Einzelgrabstätte/Erdgrabstätte/Kindergrabstätte 650,00 €
für die Dauer der Nutzung (25 Jahre x 26,00 €)
 2. Familiengrabstätte 1200,00 €
für die Dauer der Nutzung (25 Jahre x 50,00 €)
- 2) für die Überlassung einer
 1. Urnenreihengrabstätte (20 Jahre x 16,00 €) 320,00 €
 2. Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte (grüner Rasen) 100,00 €
 3. Urnenreihengrabstätte Grabmal ohne Pflanzfläche (20 Jahre x 40,00 €) 800,00 €
 4. Baumbestattung (nur Friedhof Schönau) in Urnenkammer

(20 Jahre x 50,00 €)	1.000,00 €
5. Familiengrabstätte Urnenbestattung (20 Jahre x 50,00 €)	1.000,00 €
3) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes einer vorhandenen	
- Urnenreihengrabstätte pro Jahr	16,00 €
- Familiengrabstätte Erdbestattung/Urnenbestattung pro Jahr	50,00 €
- Urnenreihengrabstätte Grabmal ohne Pflanzfläche pro Jahr	40,00 €
- Baumbestattung pro Jahr	50,00 €
4) für jede weitere Bestattung in einer vorhandenen	
- Urnengrabstätte ohne Pflanzfläche	200,00 €
- Erdbestattung und Urnenbestattung	250,00 €
- Familiengrabstätte	500,00 €
- Baumbestattung	300,00 €

Bei Beisetzungen auf belegte Grabstellen werden neben den hierfür vorgesehenen Gebühren gleichzeitig für die Sicherstellung der Ruhezeiten dieser Nachbelegung erforderlichen Grabverlängerungsgebühr fällig.

- 5) Notwendige Einebnung einer Grabstätte durch den Bauhof:
je angefangene Stunde 50,00 € zzgl. der Kosten für einzusetzendes technisches Gerät und Material sowie sonstige anfallende Kosten (Entsorgungskosten)
- 6) Die Gestattung einer Exhumierung (Ausgrabung) oder Umbettung
- | | |
|--|----------|
| 1. bei Erdbestattungen beträgt während der Nutzungsdauer | 200,00 € |
| 2. bei Urnenbestattungen beträgt während der Nutzungsdauer | 100,00 € |
- 7) Bei vorzeitiger Auflassung von Grabstellen vor Ablauf der Nutzungsdauer werden keine Gebühren zurückerstattet.
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist bis zum Ablauf der Nutzungsdauer in einer Summe zu erstatten.
Für die Genehmigung der Vorzeitigen Auflassung beträgt die Gebühr:
- | | |
|--|---------|
| | 50,00 € |
|--|---------|

§ 7 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den Friedhöfen werden für Erd-, Familien- und Urnengrabstätten folgende Gebühren erhoben:

20,00 Euro pro Jahr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr für alle Grabarten wird einmalig für den gesamten Zeitraum der Nutzungsdauer erhoben. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für den verlängerten Zeitraum in einem Betrag erhoben.

§ 8 Gebühren für Einebnungen

Für die Genehmigung des Antrages auf Einebnung 10,00 €

§ 9 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für

- | | |
|--|---------|
| 1. Erteilung einer Bestattungsgenehmigung | 5,00 € |
| 2. Ausstellung einer Graburkunde | 5,00 € |
| 3. Genehmigung von Anträgen auf Umbettung | 10,00 € |
| 4. Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales | 20,00 € |
| 5. Genehmigung einer Zusatzplatte oder textl. Änderung | 10,00 € |
| 6. Genehmigung für die Zulassung der Gewerbetreibenden
auf allen Friedhöfen der Gemeinde je Einsatz | 5,00 € |
| 7. für Nichteinhaltung von Benutzungsvorschriften | 25,00 € |

Für Leistungen der Gemeinde, für die in dieser Satzung keine Gebühren, Auslagen und Kosten vorgesehen sind, kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) gesonderte Vereinbarungen mit den Schuldnern über die Höhe der Erstattung der Kosten treffen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung ist nur in Verbindung mit der Friedhofsatzung der Gemeinde Schleusegrund anwendbar und tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 03.07.2013 und die Änderungssatzung vom 07.05.2015 außer Kraft.

Schleusegrund, den 09.11.2021


Heiko Schilling
Bürgermeister

Gemeinde Schleusegrund

